

Amtliche Bekanntmachung

Beschluss zur Satzung des Bebauungsplanes Nr. 23 "PENNY-Markt" für den Ortsteil Krons-kamp der Stadt Laage

Die Stadtvertretung hat in der Sitzung am 11.12.2019 den Bebauungsplan Nr. 23 „PENNY-Markt“ Krons-kamp bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Maßgebend sind der zeichnerische Teil A und der textliche Teil B des Bebauungsplans in der Fassung vom Mai 2015.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 23 wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein ca. 0,75 ha großes im Kreuzungsbereich der B103 und der Otto-Lilienthal-Allee in 18299 Krons-kamp gelegenes Plangebiet zur Errichtung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes geschaffen.

Das Baugebiet wird als Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Einzelhandel" festgesetzt. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 433, Flur 1 der Gemarkung Krons-kamp. Eine Berichtigung des Flächennutzungsplans der Stadt Laage wurde am 06.12.2019 im Amtsblatt der Stadt Laage öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 23 „PENNY-Markt“ OT Krons-kamp der Stadt Laage tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Der Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadt Laage, Bauverwaltung, Am Markt 7, 18299 Laage während der Dienststunden zu folgenden Zeiten:

Dienstag / Donnerstag / Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Donnerstag	von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

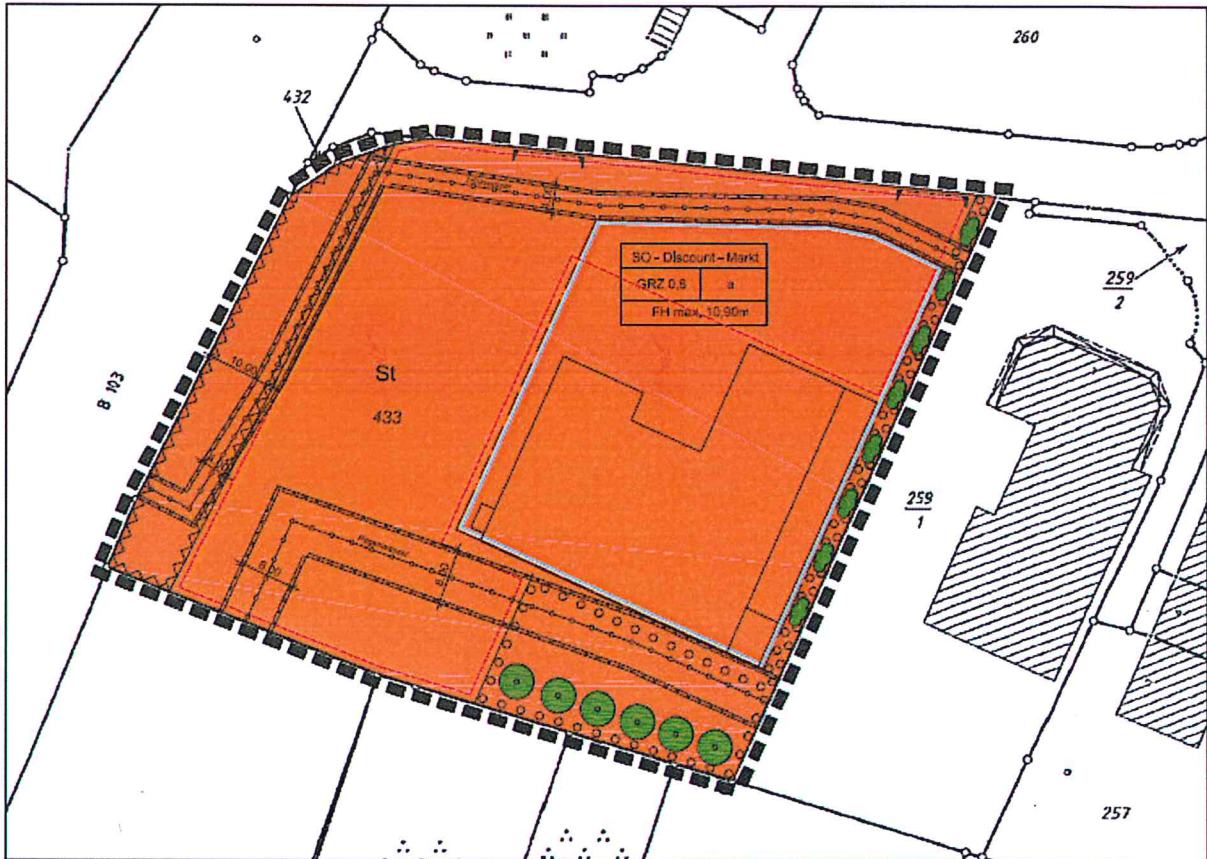
zu Jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt (§ 10 Abs.3 Satz 2 BauGB). Der in Kraft getretene Bebauungsplan und dessen Begründung wird ergänzend nach § 10 a Abs. 2 BauGB unter der Adresse [https:// www.stadt-laage.de](https://www.stadt-laage.de) im Internet veröffentlicht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 5 BauGB) wird hingewiesen. Dementsprechend kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Laage unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl M-V S. 777) in der am Tage der Genehmigung gültigen Fassung, enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung

der verletzen Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Laage, Am Markt 7, in 18299 Laage geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 KV M-V).



Laage, den 23.12.2019

gez. Holger Anders
Bürgermeister